

Zusätzliche Bestimmungen als Anlage zum Angebot von recalm

1. Vertraulichkeit

Der Inhalt dieses Angebots und seiner Anlagen ist geistiges Eigentum von recalm und darf ohne schriftliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden.

2. Sicherheitsbestand an Fertigerzeugnissen

Die Menge des Sicherheitsbestandes muss definiert werden und ist nicht im Angebotspreis enthalten.

3. Zuteilungs- und Verknappungsphase

Beide Parteien sorgen für eine enge Abstimmung mit der Versorgungssicherheit, wenn sich auf dem Markt eine Zuteilungsphase für bestimmte Komponenten abzeichnet. Jede Partei ist für ihre eigenen zusätzlichen Kosten verantwortlich (der Kunde ist für alle zusätzlichen Transport- oder Komponentenkosten und Validierungs-/Re-Engineering-Kosten verantwortlich).

4. Material und Modul Abrufhorizont

Innerhalb des unten genannten Zeitraums ist die in der Bestellung angegebene Liefermenge verbindlich und kann nur nach Genehmigung durch den Lieferanten geändert werden.

Einbaufertige Produkte: 16 Wochen

Bei Produkten, die länger als 6 Monate bei recalm vorrätig sind, ist recalm berechtigt, diese Produkte zu versenden und zu berechnen.

5. Ändern Unterlieferanten von recalm innerhalb von sechs Monaten die Komponentenpreise um mehr als 5 %, behält sich recalm eine Preisanpassung vor.

6. Sollte es zu Verzögerungen, Verschiebungen oder Ausfällen von Programmmeilensteinen kommen, die nicht von recalm zu verantworten sind, behält sich recalm das Recht vor, die Investitionskosten (falls vorhanden) zu den ursprünglich bei der Nominierung vereinbarten Programmterminen in Rechnung zu stellen und zu bezahlen. Dies gilt auch für Rohmaterial, das speziell für die Einhaltung des ursprünglich geplanten Zeitplans benötigt wird und nicht verschoben oder abgesagt werden kann.

7. Gesetzlich vorgeschriebene Spezifikationen müssen recalm schriftlich zur Verfügung gestellt werden (IATF-Klausel 8.4.2.2 & 8.6.5).

8. Garantie:

24 Monate, beginnend mit dem Versanddatum von recalm an den Kunden.

9. Falls recalm vom Kunden angewiesen wird, an einen Dritten zu liefern, übernimmt recalm nur die Kosten für den Versand an den Vertragskunden in gleicher Höhe. recalm übernimmt kein "Kumulierungsrisiko" für zusätzliche oder andere Kunden in der Lieferkette.

10. Vorgeschriebene Komponenten

Für den Fall, dass der Kunde Komponenten vorschreibt, die von recalm verwendet werden sollen, gelten die Vereinbarungen, die zwischen dem Kunden von recalm und dem Lieferanten der vorgeschriebenen Komponenten gelten, z.B. ToP, ToD, QAA, Gewährleistungsvertrag. Der Kunde wird diese Dokumente auf Anfrage an recalm aushändigen.

Für vorgegebene Komponenten ist kein zusätzlicher Validierungs-, Audit- oder Genehmigungsprozess von recalm vorgesehen, da dies in der Verantwortung des recalm-Kunden liegt. Für den Fall, dass der Kunde von recalm zusätzliche Leistungen wie z.B. Produktprüfungen und Freigaben für die Serienfertigung der vorgegebenen Komponente und deren Zulieferer oder eine Validierung dieser Komponente benötigt, ist recalm bereit, diese zusätzlichen Leistungen anzubieten.

Soweit recalm auf Wunsch (des Kunden) vormontierte Teile des Kunden oder Dritter in ihre Produkte einbaut, übernimmt recalm keine Haftung für die Funktion, Sicherheit und Fehlerfreiheit dieser vormontierten Teile und die damit verbundenen Kosten. Die Haftung von recalm beschränkt sich insoweit auf die Beachtung der üblichen, dem Stand der Technik entsprechenden Sorgfalt beim Einbau der Satzteile in den Leistungsumfang und auf die Durchführung der mit dem Kunden vereinbarten oder sonst üblichen Prüfungen.

Richtteile müssen zu den im Entwicklungsplan festgelegten Zeitpunkten in der vorgegebenen Qualität, Prüfung und Freigabe (Musterstände) termingerecht zur Verfügung gestellt werden.

11. In Fällen, in denen der Kunde die Komponenten vorschreibt (siehe oben), bleibt die kommerzielle und technische Verantwortung vollständig beim Kunden. Im Falle einer Nichtkonformität der Anwendung trägt der Kunde alle damit verbundenen Kosten.
12. Bei Nichterreichen der kontrahierten Bestellmenge ist der ausstehende Amortisationsbetrag pauschal zu zahlen (falls die Amortisation im Stückpreis enthalten ist).
13. Die Situation auf dem Komponentenmarkt und die Zuteilungen können zu Verlängerungen der von recalm angegebenen Liefertermine sowie zu Preisanpassungen aufgrund von Situationen führen, die außerhalb der Kontrolle von recalm liegen. Daraus resultierende verlängerte/verschobene Wiederbeschaffungszeiten, Liefertermine sowie erhöhte Einkaufspreise, die durch den Hersteller/Händler geändert werden, werden direkt auf die Programmlieferungen an unsere Kunden angewendet.

Von recalm angegebene Liefertermine und Preise werden dem Kunden nur unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Belieferung durch den Hersteller/Vertreiber zu den ursprünglich angegebenen Preisen gewährt. recalm übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Schäden jeglicher Art, die unserem Kunden oder einer anderen Partei aufgrund der Marktsituation entstehen können.

14. Der Kunde ist für das gesamte Restmaterial verantwortlich, wobei überschüssiges Material aufgrund von Mindestabnahmemengen und/oder Standardverpackungseinheiten verbleibt, sowie für alle Auswirkungen von Mitteilungen über technische oder Designänderungen. Die Fakturierung von Restmaterial oder Material mit überschrittenem Verfallsdatum erfolgt bei Ausbleiben von Bestellungen oder längerer Verzögerung des Materialverbrauchs (inkl. Materialaufschlag).
15. Die Entwicklungs- und Systemverantwortung sowie die Systemsicherung und Qualitätsuntersuchungen liegen in der Verantwortung des Kunden.
16. Es gibt keine von recalm berechneten Untersuchungen zur Systemsicherheit (Lifetime-Test, Klimatest, EMV-Messungen).
17. Das Angebot gilt vorbehaltlich der endgültigen Genehmigung aller relevanten technischen Normen und Dokumente durch den Kunden. Falls die Spezifikationen des Kunden anwendbar sind, müssen diese Spezifikationen von den Kunden von recalm zuerst an recalm übermittelt, überprüft und von recalm ausdrücklich akzeptiert werden.
18. Das Angebot basiert auf unserem Produktionsverfahren, das in den Produktionsstätten von recalm eingesetzt und freigegeben wird. Alle zusätzlich geforderten technischen Standards oder Anforderungen sind nicht Teil dieses Angebots.
19. **Eigentumsvorbehalt:**
recalm behält sich das Eigentum an der Ware auch nach deren Veräußerung durch den Kunden bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus diesem Vertrag vor.

Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Ware durch den Kunden wird stets für recalm vorgenommen. Wird die gelieferte Ware mit anderen, recalm nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt recalm das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so sind sich der Kunde und recalm darüber einig, dass der Kunde recalm anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt.

Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu seinen normalen Bedingungen weiterzuveräußern. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde hiermit seine Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zur Höhe unseres Rechnungswertes (einschließlich Umsatzsteuer) an recalm ab. recalm nimmt die Abtretung hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Weiterveräußerungsbefugnis und die Einziehungsermächtigung erlöschen, wenn der Kunde überschuldet ist oder seine Zahlungen eingestellt hat oder ein Insolvenzantrag über sein Vermögen gestellt wurde oder eine sonstige wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eintritt. In diesem Fall kann recalm unbeschadet ihres Rechts, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, verlangen, dass der Kunde seinen Schuldnern die Abtretung anzeigt. Ungeachtet dessen kann recalm jederzeit verlangen, dass der Kunde ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht und die dazugehörigen Unterlagen aushändigt.

20. Eine fristlose Kündigung ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der recalm die Fortsetzung des Vertrages auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden unzumutbar macht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Zahlung des Kaufpreises oder die Erfüllung einer sonstigen Verpflichtung gegenüber recalm gefährdet ist. Liegt der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist eine Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zulässig.
21. recalm haftet nicht für Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit der Verletzung eines Patents oder ähnlichen Fragen in Bezug auf die hergestellten Produkte.
22. Alle vom Kunden geforderten oder referenzierten Dokumente, Spezifikationen, Validierungsanforderungen, technischen, kommerziellen und rechtlichen Standards müssen vom Kunden vor der Angebotsabgabe zur Verfügung gestellt werden. Eine Auflistung solcher Dokumente ist nicht ausreichend und kann zu einem ungenauen Angebot führen. Es gelten die Normen, die zum Zeitpunkt der Annahme des (Rahmen-)Auftrags gültig sind. Falls Normen z.B. auf dem Portal des Kunden verfügbar sind (einschließlich Aktualisierungen bereits akzeptierter Normen), sind diese (aktualisierten) Normen nur gültig, wenn sie vom Anbieter unterzeichnet wurden.
23. recalm übernimmt die Kosten für nicht konforme Produkte, die durch Nacharbeit, Sortierung, Garantiekosten und Frachtkosten entstehen, wenn die fehlerhaften Teile zur Überprüfung an recalm zurückgeschickt werden, BEVOR eine Reklamation erfolgt. Die Kostenübernahme ist durch die recalm-Versicherungspolice gedeckelt, die auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden kann. Jede dieser Kostenaktionen muss recalm angekündigt und von recalm freigegeben werden, bevor sie vom Kunden eingeleitet wird.
24. NTFs (No Trouble Found) und die damit verbundenen Kosten werden nur dann von recalm übernommen, wenn eine Teilschuld nachgewiesen ist.
25. recalm akzeptiert keine "Fit for Function"-Klausel.
26. **8D-Berichterstattung:**
Im Falle eines Fehlers wird recalm auf Anfrage des Kunden das internationale 8D-Meldeverfahren und -format für das Qualitätsreaktionsverfahren befolgen.
27. **Branding**
Es wird vereinbart, dass recalm-Produkte vom Kunden nur unter dem Namen "recalm" vermarktet werden, wobei der Name und das Logo der Firma "recalm" auf dem Produkt deutlich erkennbar bleiben. Ein recalm-Produkt darf ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von recalm nicht als "white labeling" (= ohne Logo und Namen von recalm) vermarktet oder verkauft werden. Es ist dem Kunden jedoch gestattet, zusätzlich zum recalm-Logo und -Namen sein eigenes Logo und/oder seinen eigenen Namen auf dem recalm-Produkt anzubringen (mit vorheriger Zustimmung von recalm). Das Produkt muss weiterhin deutlich als recalm-Produkt erkennbar sein und das recalm-Logo muss deutlich sichtbar bleiben.